

1.) Vermerk

Stellungnahme der Wahlleitung zum Wahleinspruch des Herrn Hans-Georg Otten vom 30. September 2011

1 Einleitung

Herr Hans-Georg Otten, Smittshörn 12, 26409 Wittmund-Altfunnixiel hat mit E-Mail vom 27. September 2011 Einspruch gegen die Gültigkeit der Kreiswahl vom 12. September 2011 eingelegt. Aus formellen Gründen wurde der Einspruch mit Schreiben vom 30. September 2011 schriftlich wiederholt.

Der Einspruch des Herrn Otten richtet sich gegen die Wertung von Stimmen auf vermeintlich ungültigen Stimmzetteln in den Wahlbereichen II (Wittmund-Stadt) und III (Wittmund-Land). Er bemängelt, dass z.B. im Wahllokal Blersum Stimmen für Bewerber gewertet wurden, obwohl auf dem Stimmzettel mehr als 3 Kreuze gemacht wurden. Des weiteren bemängelt er, dies sei nicht in allen Wahllokalen gleich gehandhabt worden.

Nachfolgend wird geprüft, ob und inwieweit dem Einspruch des Herrn Otten stattgegeben werden muss.

2 Rechtsgrundlage

Ein Wahleinspruch nach § 46 ff. Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn er zulässig, soweit er begründet ist und der Rechtsverstoß nicht unwesentlich ist.

3 Zulässigkeit des Wahleinspruchs

3.1 *Einspruchsberechtigung*

Einspruchsberechtigt ist nach § 46 I Satz 3 lfd.-Nr. 1 NKWG jede im Wahlgebiet wahlberechtigte Person. Herr Otten hat sich als Bewerber der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für den Wahlbereich III (Wittmund – Land) zur Wahl gestellt. Voraussetzung hierfür ist die Wählbarkeit, die im Rahmen der Zulassung des Wahlvorschlages bereits positiv festgestellt wurde. Die Wählbarkeit beinhaltet in diesem Fall auch die Wahlberechtigung. Insofern ist Herr Otten zum Wahleinspruch berechtigt.

3.2 *Zuständigkeit*

Herr Otten richtet seinen Einspruch an den Wahlleiter des Landkreises Wittmund. Dieser ist nach § 2 Abs. 2 NKWG in Verbindung mit § 46 Abs. 3 Satz 1 NKWG zuständig.

3.3 *Form*

Der Wahleinspruch bedarf nach § 46 III Satz 1 NKWG der Schriftform. Ihm ist eine Begründung beizufügen.

Herr Otten hat seinen Wahleinspruch zunächst durch Übersendung einer E-Mail am 27. September 2011 geltend gemacht. Auf telefonischem Hinweis durch Herrn Peter Wilken hat Herr Otten seinen Einspruch am 30. September 2011 in Schriftform mit einer Begründung versehen wiederholt. Dies erfüllt somit die vorgenannte Schriftformerfordernis.

3.4 Frist

Ein Wahleinspruch ist nach § 46 III Satz 1 NKWG nur zulässig, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eingereicht wurde. Die Berechnung der Fristen bestimmt sich nach den §§ 186 – 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Fristbeginn ist der Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Das Wahlergebnis wurde mit Veröffentlichung vom Donnerstag, dem 22. September 2011 bekannt gegeben. Der Beginn der Einspruchsfrist ist somit der Freitag, 23. September 2011.

Bei einer nach Wochen bestimmten Frist endet die Frist auf dem Tag, der in seiner Benennung dem Tag des Ereignisses – hier der Veröffentlichung - entspricht. Aufgrund der Veröffentlichung vom Donnerstag, dem 22. September 2011 endet die Frist mit Ablauf des Donnerstags, dem 06. Oktober 2011.

Der Einspruch ist mit Eingang des Schreibens am 30. September 2011 somit fristgemäß eingelegt.

3.5 Zwischenergebnis

Der Einspruch des Herrn Otten ist nach den Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften formell rechtmäßig, damit zulässig.

4 Begründetheit des Wahleinspruchs

Der Wahleinspruch ist begründet, wenn sich der Einspruch gegen die ordnungsgemäße Vorbereitung oder Durchführung der Wahl nach den Vorschriften der NKWG und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) richtet. Ein Wahleinspruch gegen unerhebliche Verstöße gegen vor genannten Vorschriften ist zurück zu weisen (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG).

4.1 Rechtsverstoß

Herr Otten macht geltend, dass zumindest im Wahllokal Blersum Stimmen für Bewerberinnen und Bewerber gewertet wurden, obwohl auf dem Stimmzettel mehr als drei Stimmen abgegeben wurden. Darüber hinaus macht er geltend, dies sei in anderen Wahllokalen anders gehandhabt worden.

Nach den Bestimmungen des § 30a Abs. 1 Satz 2 NKWG sind Stimmzettel grundsätzlich ungültig, wenn sie mehr als drei Stimmen enthalten. Satz 3 bestimmt jedoch, dass bei Stimmzetteln, bei denen bis zu drei Stimmen für eine Bewerberin oder Bewerber derselben Liste und weitere Stimmen für diese Liste abgegeben wurden, nur diejenigen für die Liste abgegebenen Stimmen ungültig sind, durch die die Gesamtzahl von drei Stimmen überschritten wird.

Diese Situation wird von Herrn Otten in seinem Einspruch in Bezug auf die Wertung der Stimmen im Wahllokal Blersum beschrieben. Ohne eine Einzelprüfung vornehmen zu können kann davon ausgegangen werden, dass bei der Wertung der Stimmzettel mit mehr als drei Stimmen im Wahllokal Blersum rechtmäßig gehandelt wurde.

Da Herr Otten jedoch eine ungleiche Behandlung der Stimmzettel in anderen Wahllokalen anführt, war zu prüfen, ob die Ausnahmeregelung in den anderen Wahllokalen im Gebiet der Stadt Wittmund ebenso rechtskonform angewandt wurde.

Aus diesem Grunde wurden von der Stadt Wittmund die ungültigen Stimmzettel angefordert. Diese wurden vollzählig in versiegelten Umschlägen zur Verfügung gestellt.

Bei der Auswertung der Stimmzettel wurde festgestellt, dass bei insgesamt 14 von 209 ungültigen Stimmzetteln zusätzliche 42 Stimmen für Bewerberinnen und Bewerber gewertet werden mussten.

Insofern liegt ein Rechtsverstoß gegen § 30a NKWG vor.

4.2 Erheblichkeit des Verstoßes

Voraussetzung für einen erfolgreichen Wahleinspruch ist gem. § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG, dass der festgestellte Rechtsverstoß das Wahlergebnis nicht nur unwesentlich beeinflusst hat.

Eine wesentliche Beeinflussung des Wahlergebnisses liegt vor, wenn durch den Rechtsverstoß das Wahlergebnis, mithin die Zusammensetzung des Kreistages, wesentlich verändert wird.

Um festzustellen, welche Auswirkungen der Rechtsverstoß auf das Wahlergebnis hat, ist das Wahlergebnis unter Berücksichtigung der zusätzlichen Stimmen neu aufzustellen und die Veränderungen zu bewerten.

Die 42 zusätzlichen Bewerberstimmen verteilen sich wie folgt auf insgesamt 18 Bewerberinnen und Bewerber:

Bewerber	Zusätzliche Stimmen	Bewerberstimmen neu
Hermann Rahmann, CDU	6	1071
Birgit Becker, CDU	3	530
Johannes Schild, CDU	3	738
Wilhelm Busker, CDU	1	367
Henning Bernau, CDU	3	1029
Hartwig Janssen, CDU	3	222
Olga Tschmara, CDU	3	645
Hans-Georg Otten, SPD	3	416

Bewerber	Zusätzliche Stimmen	Bewerberstimmen neu
Wilhelm Heeren, SPD	2	560
Silke Krüsmann, SPD	1	187
Edeltraut Coordes, SPD	1	358
Thomas Waßmann, SPD	3	308
Edda Buss, SPD	3	47
Heinz Buss, SPD	1	622
Timm Janssen, BFB	1	83
Susan Paeschke-Winkelmann, BFB	1	25
Viola Zemke, BFB	1	41
Harald Hahmann, DIE LINKE.	3	51
Gesamt	42	-

Das Gesamtergebnis würde sich wie folgt verändern:

Anzahl der ungültigen Stimmzettel: 649 (bisher: 663)

Anzahl der gültigen Stimmzettel: 25.859 (25.845)

Anzahl der gültigen Stimmen: 75.987 (75.945).

Wahlvorschlag	Gesamtstimmen	%	Stimmen Liste	Stimmen Bewerber
CDU	31.796 (31.774)	41,84 (41,83)	5.211 (5.211)	26.585 (26.563)
SPD	28.831 (28.817)	37,94 (37,94)	5.521 (5.521)	23.310 (23.296)
BFB	1.276 (1.273)	1,67 (1,67)	205 (205)	1.071 (1.068)
DIE LINKE.	1.397 (1.394)	1,83 (1,83)	709 (709)	688 (685)

4.2.1 Sitzverteilung

Durch die Wertung der zusätzlichen Bewerberstimmen ergäbe sich folgende Sitzverteilung:

Partei/Wählergruppe	Sitze neu	Sitze bisher
CDU	17	17
SPD	16	16
GRÜNE	4	4
FDP	1	1
FWG	1	1

Partei/Wählergruppe	Sitze neu	Sitze bisher
BFB	1	1
DIE LINKE.	1	1
EBI	1	1
Einzelwahlvorschlag Neumann	0	0
Gesamt	42	42

Die Sitzverteilung bleibt unverändert

4.2.2 Gewählte Personen

Nach der Berücksichtigung der zusätzlichen Stimmen ergäben sich folgende gewählte Bewerber:

Wahlvor- schlag	Name	Wahlbereich	Stimmen- zahl	Art der Wahl
CDU	Engelbrecht, Arthur	I – Friedeburg	1220	Personenwahl
CDU	Weißbach, Henning	I – Friedeburg	606	Personenwahl
CDU	Meyer, Inge	I – Friedeburg	424	Listenwahl
CDU	Theesfeld, Günther	II – Wittmund – Stadt	1829	Personenwahl
CDU	Schild, Johannes	II – Wittmund – Stadt	738	Personenwahl
CDU	Tschmara, Olga	II – Wittmund – Stadt	645	Personenwahl
CDU	Becker, Birgit	II – Wittmund – Stadt	530	Listenwahl
CDU	Rahmann, Hermann	III – Wittmund – Land	1071	Personenwahl
CDU	Bernau Henning	III – Wittmund – Land	1029	Personenwahl
CDU	Ihnen, Wilhelm	III – Wittmund – Land	810	Personenwahl
CDU	Ihnen, Enno	IV – Esens	1044	Personenwahl
CDU	Oelrichs, Helmut	IV – Esens	760	Personenwahl
CDU	Siebelts, Siebo	IV – Esens	722	Personenwahl
CDU	Pieper, Johann	IV – Esens	561	Listenwahl
CDU	Poppen, Harm	V – Holtriem – Langeoog – Spiekeroog	1088	Personenwahl
CDU	Uecker, Sigurd	V – Holtriem – Langeoog – Spiekeroog	810	Personenwahl
CDU	Willms, Irmgard	V – Holtriem – Langeoog –	756	Personenwahl

Wahlvor- schlag	Name	Wahlbereich	Stimmen- zahl	Art der Wahl
		Spiekeroog		
SPD	Gierszeski, Olaf	I – Friedeburg	813	Personenwahl
SPD	Lohfeld, Hans-Hermann	I – Friedeburg	626	Personenwahl
SPD	Reuber, Traute	I – Friedeburg	246	Listenwahl
SPD	Buss, Heinz	II – Wittmund – Stadt	622	Personenwahl
SPD	Coordes, Edeltraut	II – Wittmund – Stadt	358	Listenwahl
SPD	Multhaupt, Jens	III – Wittmund – Land	813	Personenwahl
SPD	Erdmann, Ralf	III – Wittmund – Land	667	Personenwahl
SPD	Kirchhoff, Holger	III – Wittmund – Land	508	Listenwahl
SPD	Wilbers, Klaus	IV – Esens	1812	Personenwahl
SPD	Hass, Friedhelm	IV – Esens	1363	Personenwahl
SPD	Willms, Heiko	IV – Esens	791	Personenwahl
SPD	Freimuth, Erwin	IV – Esens	724	Listenwahl
SPD	Heymann, Holger	V – Holtriem – Langeoog – Spiekeroog	1661	Personenwahl
SPD	Kunze, Egon	V – Holtriem – Langeoog – Spiekeroog	623	Personenwahl
SPD	Dr. Klaaßens, Heiko	V – Holtriem – Langeoog – Spiekeroog	591	Personenwahl
SPD	Niemand, Wilhelm	V – Holtriem – Langeoog – Spiekeroog	209	Listenwahl
GRÜNE	Scheidweiler, Jürgen	I – Friedeburg	248	Personenwahl
GRÜNE	Ahrens, Ingrid	III – Wittmund – Land	338	Listenwahl
GRÜNE	Mammen, Martin	IV – Esens	671	Personenwahl
GRÜNE	Bohlen, Dirk	V – Holtriem – Langeoog – Spiekeroog	378	Personenwahl
FDP	Voß, Hans Jochen	V – Holtriem – Langeoog –	259	Personenwahl

Wahlvor- schlag	Name	Wahlbereich	Stimmen- zahl	Art der Wahl
		Spiekeroog		
FWG	Assing, Peter	I – Friedeburg	397	Personenwahl
BFB	Potzler, Herbert	II – Wittmund – Stadt	403	Personenwahl
DIE LINKE.	Mayer, Bernd	V – Holtriem – Langeoog – Spiekeroog	157	Personenwahl
EBI	Hedlefs, Birgitt	IV – Esens	461	Personenwahl

Veränderungen bei den gewählten Bewerbern ergeben sich nicht.

4.2.3 Ersatzpersonen

Bei den Ersatzpersonen ist zu unterscheiden zwischen den vorrangigen Ersatzpersonen aus dem gleichen Wahlbereich für Personenwahl (gem. §§ 38 Abs. 2) und Listenwahl (gem. § 38 Abs. 3 NKWG) und den nachrangigen Ersatzpersonen aus anderen Wahlbereichen (gem. § 38 Abs. 5 NKWG). Nachrangige Ersatzpersonen kommen erst dann zum Zuge, wenn aus dem Wahlbereich, aus dem die zu ersetzende Person gewählt wurde, keine weiteren Personen des Wahlvorschlages zur Verfügung stehen.

Nachfolgend werden die sich nach Berücksichtigung der zusätzlichen Stimmen ergebenden Änderungen in der Reihenfolge der Ersatzpersonen dargestellt:

Die Reihenfolge der vorrangigen Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 und 3 NKWG für Personenwahl und Listenwahl bleibt unverändert.

Durch die zu Wertung der zusätzlichen Stimmen ergäben sich folgende Veränderungen bei nachrangigen Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 5 NKWG:

Wahlbereiche I (Friedeburg):

Die nachrangigen Ersatzbewerber des Wahlvorschlages der CDU, Herr Hartwig Janssen und Herr Wilfried Meyer tauschen die Reihenfolge, Herr Janssen ist jetzt an 20. Position, Herr Meyer an 21. Position.

Zwischen Herrn Michael Gebauer und Herrn Wilhelm Heeren, aus dem Wahlvorschlag der SPD, ist wegen Stimmgleichheit ein Losentscheid um die Position des 2. nachrangigen Ersatzbewerbers notwendig.

Ebenso ist zwischen Herrn Erwin Buß und Frau Silke Krüsmann aus dem Wahlvorschlag der SPD wegen Stimmgleichheit ein Losentscheid um die Position des 20.

nachrangigen Ersatzbewerbers erforderlich.

Wahlbereich II (Wittmund-Stadt):

Die nachrangigen Ersatzbewerber des Wahlvorschlages der CDU, Herr Hartwig Janssen und Herr Wilfried Meyer tauschen die Reihenfolge, Herr Janssen ist jetzt an 20. Position, Herr Meyer an 21. Position.

Wahlbereich III (Wittmund-Land):

Zwischen Herrn Michael Gebauer und Herrn Wilhelm Heeren, aus dem Wahlvorschlag der SPD, ist wegen Stimmgleichheit ein Losentscheid um die Position des 2. nachrangigen Ersatzbewerbers notwendig

Ebenso ist zwischen Herrn Erwin Buß und Frau Silke Krüsmann aus dem Wahlvorschlag der SPD wegen Stimmgleichheit ein Losentscheid um die Position des 20. nachrangigen Ersatzbewerbers erforderlich.

Wahlbereich IV (Esens):

Die nachrangigen Ersatzbewerber des Wahlvorschlages der CDU, Herr Hartwig Janssen und Herr Wilfried Meyer tauschen die Reihenfolge, Herr Janssen ist jetzt an 22. Position, Herr Meyer an 23. Position.

Zwischen Herrn Michael Gebauer und Herrn Wilhelm Heeren, aus dem Wahlvorschlag der SPD, ist wegen Stimmgleichheit ein Losentscheid um die Position des 1. nachrangigen Ersatzbewerbers notwendig

Ebenso ist zwischen Herrn Erwin Buß und Frau Silke Krüsmann aus dem Wahlvorschlag der SPD wegen Stimmgleichheit ein Losentscheid um die Position des 20. nachrangigen Ersatzbewerbers erforderlich.

4.3 Zwischenergebnis:

Durch die Wertung der zusätzlichen Stimmen für die Bewerberinnen und Bewerber werden weder die Sitzverteilung, noch die gewählten Personen verändert. Auch die vorrangigen Ersatzpersonen blieben in ihrer Reihenfolge unverändert.

Es würde lediglich die Reihenfolge der nachrangigen Ersatzpersonen beeinflusst. Hier käme eine Änderung allerdings nur unter den Voraussetzungen zum Tragen, dass die vorrangigen Ersatzpersonen komplett ausfallen. Für den Wahlvorschlag der SPD im Wahlbereich IV, Esens, wären dies beispielsweise 8 Personen.

In einigen Wahlbereichen müssten bis zu 27 Personen des Wahlvorschlages vorher ausfallen, damit die Veränderungen in der Reihenfolge der nachrangigen Ersatzpersonen zum Zuge kämen.

Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die sich hier ergebenden Änderungen innerhalb der Wahlperiode des Kreistages zum Zuge kämen.

Der festgestellte Rechtsverstoß hat somit nur unwesentliche Auswirkungen auf das Wahlergebnis.

5 Ergebnis

Der Wahleinspruch ist zulässig. Es wird ebenso ein Rechtsverstoß festgestellt. Der Einfluss auf das Wahlergebnis beschränkt sich auf die nachrangigen Ersatzbewerber. Diese Auswirkung ist als unwesentlich zu betrachten.

Der Wahleinspruch ist gem. § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG zurück zu weisen.

Das Ergebnis ist dem Kreistag als Beschlussvorschlag für die Wahlprüfungsentscheidung vorzuschlagen.

Helfried Goetz

Daniela Wiechmann

- 2.) 10.1/1, 10/1 und II zur Kenntnis
- 3.) LR mit der Bitte um Zustimmung